CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/33

Allgemeine Verteilung

4. Juni 2018

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 **Feuerlöscheinrichtung an Bord eines Verbandes (schiebendes Fahrzeug oder nicht motorisierter Leichter) oder an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Leichters**

 **Eingereicht von Frankreich[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
|  | Dieses Dokument beschreibt die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung über Feuerlöscheinrichtungen auf nicht motorisierte Leichter. |
| **Zu ergreifende Maßnahmen:** | Siehe Absätze 9 und 10 |
| **Verbundene Dokumente:** | Entfällt |

 **Einführung**

1. Absatz 9.3.X.40.1 der dem ADN beigefügten Verordnung enthält für Tankschiffe eine Reihe von Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen, die im Folgenden zum Teil wiedergegeben werden:

a) Versorgung durch zwei unabhängige Pumpen, von denen eine jederzeit betriebsbereit sein muss; die beiden Pumpen dürfen nicht in demselben Raum aufgestellt sein;

b) Möglichkeit, jede Stelle im Bereich der Ladung mit zwei nicht vom gleichen Anschlussstutzen ausgehenden Wasserstrahlen erreichen zu können;

c) Die Wasserversorgung kann vom Steuerhaus und von Deck aus eingeschaltet werden.

2. Die obige Regel ist bei Motorschiffen vollkommen klar, bei (nicht motorisierten) Tankleichtern, die Teil eines Schubverbands oder einer Schiffszusammenstellung sind, gibt es jedoch Schwierigkeiten bei der Anwendung.

3. Kapitel 7.2 enthält insbesondere die beiden folgenden Bestimmungen:

*„7.2.2.19.2 Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften dieses Teils wird der ganze Schubverband oder werden die gekuppelten Schiffe als ein einziges Schiff angesehen.“ und*

*„7.2.2.19.3 Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Tankschiff gefährliche Güter befördert, müssen die Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen:*

*… 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe). …“.*

 **Analyse**

4. Bei einem (nicht motorisierten) Tankleichter führt die gemeinsame Lektüre der Bestimmungen des Absatzes 9.3.X.40.1 und der Bestimmungen der Absätze 7.2.2.19.2 und 7.2.2.19.3 zu folgenden Fragen:

a) Ist es nach Absatz 7.2.2.19.3 (durch die spezifische Anwendung des Absatzes 9.3.3.40.1) möglich, den Leichter von der Pflicht zum Vorhandensein zweier Feuerlöschpumpen an Bord auszunehmen und eine einzige Feuerlöschpumpe zu erlauben?

b) Muss in diesem Fall ein Leichter immer mit dem schiebenden Fahrzeug verbunden sein? Wenn ja, welche Ausrüstung kann oder muss an Bord des Leichters oder des schiebenden Fahrzeugs sein?

c) Kann ein Leichter zum Laden, Löschen und Stillliegen, in vollem oder leerem, aber nicht entgastem Zustand, vom schiebenden Fahrzeug getrennt sein?

d) Wenn ja, unter welchen technischen Bedingungen mit zwei Pumpen an Bord des Leichters?

e) Wenn ja, unter welchen technischen Bedingungen mit einer Pumpe an Bord des Leichters?

 **Mögliche Auslegungen**

5. Der Leichter ist beim Fahren, Laden, Löschen oder Stillliegen Teil eines Verbands mit einem schiebenden Fahrzeug:

a) Der Verband ist ein einziges Schiff. Er bleibt auch während des Ladens, Löschens oder Stillliegens dauerhaft bestehen.

b) Es könnte nur eine Feuerlöschpumpe auf dem schiebenden Fahrzeug und eine Pumpe auf dem Leichter sein.

c) Zwischen dem schiebenden Fahrzeug und dem Leichter muss eine Feuer­löschschlauch-Verbindung vorhanden sein.

d) Die Löschpumpe des schiebenden Fahrzeugs muss vom Steuerhaus und vom Deck [des schiebenden Fahrzeugs? / des Leichters?] aus [vorne? hinten?] bedienbar sein.

e) Die Löschpumpe des Leichters muss vom Steuerhaus und vom Deck [des schiebenden Fahrzeugs? / des Leichters?] aus [vorne? hinten?] bedienbar sein.

f) Eine der beiden Pumpen muss jederzeit betriebsbereit sein.

g) Die Pumpe des Leichters muss von der elektrischen Anlage des schiebenden Fahrzeugs angetrieben werden können, es sei denn, sie verfügt über eine eigene geeignete Energiequelle (oder jedenfalls vom schiebenden Fahrzeug betrieben werden können, auch wenn sie über eine eigene Energiequelle verfügt?).

6. Der Leichter befindet sich am Kai zum Laden, Löschen oder Stillliegen, in vollem oder leerem, aber nicht entgastem Zustand, vom schiebenden Fahrzeug getrennt, mit zwei Feuerlöschpumpen an Bord:

a) Der Leichter wird als Schiff angesehen, er hat zwei Pumpen an Bord, die von einem Stromaggregat an Bord angetrieben werden (wobei beide Pumpen voneinander unabhängig sein müssen).

b) Was soll mit nur einem Stromaggregat geschehen, ist eine Versorgung von Land für die zweite Pumpe zulässig?

c) Die Pumpen müssen in verschiedenen Räumen aufgestellt werden (mit notwendigerweise einer Pumpe auf dem Deck?).

d) Die Pumpen müssen von zwei verschiedenen Stellen aus betrieben werden können (vorne? hinten?).

e) Eine der beiden Pumpen muss jederzeit betriebsbereit sein.

7. Der Leichter befindet sich am Kai zum Laden, Löschen oder Stillliegen, in vollem oder leerem, aber nicht entgastem Zustand, vom schiebenden Fahrzeug getrennt, mit nur einer Feuerlöschpumpe an Bord. Ist diese Situation nach dem ADN erlaubt? Wenn das der Fall ist,

a) muss die Feuerlöschpumpe von einem Aggregat an Bord versorgt werden oder kann sie vom Kai aus betrieben werden?

b) Ist eine zweite Pumpe auf dem Kai mit einer hydraulischen Verbindung zwischen dem Kai und dem Schiff erforderlich?

c) Ist es notwendig, beide Pumpen vom Kai (bewegliche elektrische Kabel dürfen sich gemäß Absatz 9.3.x.56.3 nicht im Bereich der Ladung befinden) und vom Schiff aus (ein oder zwei Stellen auf dem Leichter?) bedienen zu können?

d) Eine der beiden Pumpen muss jederzeit betriebsbereit sein.

 **Weiteres Vorgehen**

8. Dieses Dokument zielt nicht darauf ab, die französische Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung in den in Absatz 4 genannten besonderen Fällen darzulegen.

9. Vielmehr möchte Frankreich von den Rückmeldungen anderer Staaten profitieren, um ihre Praktiken und die von ihnen entwickelten Lösungen zur Bewältigung der oben genannten Probleme zu erfahren.

10. Im Falle einer weitgehenden Übereinstimmung hinsichtlich der zu beschließenden Lösungen könnte eine entsprechende Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung im für ein Inkrafttreten im Jahr 2021 erwogen werden.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/33 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)